

Satzung des Jugendrates der Gemeinde Wadgassen

§ 1 Zweck und Name

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen sollen in der Gemeinde Wadgassen künftig noch stärker berücksichtigt und in der kommunalen Gremienarbeit institutionalisiert werden.

Zu diesem Zweck gründen die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine, Verbände und Institutionen sowie die nichtorganisierten Jugendlichen und jungen Volljährigen, die 14., aber noch nicht 27 Jahre alt sind, den „Jugendrat der Gemeinde Wadgassen“.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Jugendrates

Der Jugendrat soll die Meinungen der jungen Menschen feststellen und den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung sowie die Öffentlichkeit darüber informieren.

Er soll die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und die Kooperation der Jugendverbände fördern.

In allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der jungen Menschen wesentlich betreffen, ist ihm ein Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat einzuräumen.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

Der Jugendrat setzt sich folgendermaßen zusammen:

Pro angefangene 1.000 Einwohner steht den Ortsteilen 1 Sitz im Jugendrat zu. Relevant sind die statistischen Einwohnerzahlen des der Wahl vorangehenden 1. Juli.

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Einladung zu den Sitzungen des Jugendrates. Sie können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Zu den Sitzungen können auch externe Fachleute hinzugezogen werden.

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre ab dem Tag der Wahl.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht haben, aber noch nicht 27 Jahre alt sind und mindestens 3 Monate ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wadgassen haben.

§ 5 Wahlbezirke

Wahlbezirke sind die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Wadgassen. Jeder Wahlberechtigte wählt in seinem Wahlbezirk. Finden sich in einem Wahlbezirk keine Kandidatinnen oder Kandidaten, so kann auch in einem anderen Wahlbezirk gewählt werden.

§ 6 Wahlvorschläge und Wahlmodus

Wer für den Jugendrat der Gemeinde Wadgassen kandidieren will, muß sich um dieses Amt bewerben. Hierzu wird ein Bewerbungsformular im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen veröffentlicht.

Wer Mitglied des Gemeinderates oder eines Ortsrates ist, darf nicht für den Jugendrat kandidieren.

In den Jugendrat gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (Mehrheitswahl). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die gewählten Personen auf die kein Sitz entfällt sind Ersatzleute und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle nach.

Gewählt wird analog den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts, sofern in den §§ 1 bis 8 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Organe

Die Organe des Jugendrates sind der Vorstand und die Vollversammlung.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, einer Sprecherin/einem Sprecher und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie einem Kassenwart. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Jugendrates gewählt.

Die Vollversammlung besteht aus allen Jugendlichen und jungen Volljährigen die in der Gemeinde Wadgassen leben. Sie wird nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, vom Vorstand durch Mitteilung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Antrag kann die Tagesordnung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ergänzt oder verändert werden.

Für seine Arbeit gibt sich der Jugendrat eine Geschäftsordnung.

§ 8 Finanzierung

Der Jugendrat der Gemeinde Wadgassen erhält einen Zuschuß aus dem Gemeindehaushalt.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Jugendrat berechtigt, Gelder zu erwirtschaften sowie Spenden und Zuschüsse entgegenzunehmen. Zu diesem Zweck kann sich der Jugendrat ein Konto einrichten. Die Rechnungslegung erfolgt immer am Ende eines Jahres gegenüber der Hauptamtlichen Fachkraft für Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Wadgassen. Im Falle der Auflösung des Jugendrates fließen die vorhandenen Gelder, Sachen und Dinge an die Gemeinde Wadgassen zurück.

Wadgassen, den 26.4.1999

Der Bürgermeister
der Gemeinde Wadgassen

Harald Braun

beschlossen am: 23.03.1999 (Beschluss des Gemeinderates)

veröffentlicht am: 06.05.1999